

UMWELT MANAGEMENT AUSTRIA

Neue Herrengasse 17A A-3109 St. Pölten
Tel: (02742)294-17451 mail: uma@noe-lak.at



St. Pölten, 09.11.2004

Stellungnahme

zur Regierungsvorlage betreffend

Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden

Umwelt Management Austria erlaubt sich, im Rahmen des parlamentarischen Diskussionsprozesses zur o.g. Regierungsvorlage nachfolgend Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

Umwelt Management Austria beschäftigt sich bereits seit langem mit Fragen der nachhaltigen Energieversorgung in Österreich. Schon in den 80-iger und 90-iger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden – zum Teil im öffentlichen Auftrag bzw. mit Förderung durch öffentliche Stellen – realisierbare Szenarien entwickelt.

Im Zuge der aktuellen Debatte über die o. g. Novellierung wurde unter anderem ein wissenschaftliches Symposium mit dem Ziel der Versachlichung dieser Diskussion durchgeführt. An den Debatten konnten sich Vertreter der diversen relevanten Akteure bzw. Interessengruppen beteiligen.

Einhellig wurde – auch von allen Stakeholdern unterstützt – die Notwendigkeit der Entwicklung einer Strategie für eine nachhaltige Energieversorgung in Österreich betont. Weitgehende Einigung wurde auch über die Eckpfeiler eines solchen nachhaltigen Energiesystems erzielt:

„Nachhaltigkeit erfordert in erster Linie Effizienz in der Nutzung der Energieträger und den Übergang zu erneuerbarer Energie.

Die Energiepolitik muss sich an den Energie-Dienstleistungen und nicht am Energieverbrauch orientieren.

Der Weg in ein nachhaltiges Energiesystem erfordert einen weitgehenden politischen und gesellschaftlichen Konsens.

Erneuerbare Technologien zu forcieren, bedeutet aktive Technologiepolitik, Versorgungssicherheit, wirtschaftliche Impulse und internationale Konfliktvermeidung.“

Zur bevorstehenden Ökostrom-Novellierung wurde weiters festgehalten:

- „positive Effekte der vorgesehenen Ausschreibungsmodelle sind anzuzweifeln
- die primäre Orientierung an maximalen Förderkosten stellt eine Gefährdung der positiven Entwicklung der erneuerbaren Energieträger dar
- Instrumente zur Technologie-Förderung müssen die Differenzkosten abdecken, degressiv, stabil und langfristig sein, um die Markteinführung der neuen Technologien für die Nutzung erneuerbarer Energieträger gewährleisten zu können.“

(Auszug aus den zusammengefassten Ergebnissen der Tagung am 05.10.2004)

Umwelt Management Austria hält fest:

Im Gegensatz zur aktuellen Entwicklung stetig steigenden Stromverbrauchs und eines beträchtlichen Anteils fossiler Energieträger an der Stromerzeugung sowie einseitig verzerrender, unzutreffender Argumente vieler Lobbyisten ist **unmittelbar einsichtig, dass (elektrische) Energie langfristig nur auf der Basis erneuerbarer Energieträger verfügbar sein wird.**

Vielfach wurde mit unterschiedlichem Regionalbezug (bis hin zu „Weltmodellen“) in den letzten Jahren die technische Möglichkeit dazu untersucht und bestätigt: eine Kombination aus Effizienzstrategien und Übergang zu erneuerbaren Energieträgern ermöglicht eine gesicherte Stromversorgung bei steigendem Komfort (Energiedienstleistungen).

Neben ökologischen Aspekten einer nachhaltigen Entwicklung am Stromsektor sprechen auch ökonomische und damit unmittelbar verbunden auch soziale Sachverhalte für eine solche zukunftsfähige Strategie.

Wer diesen Übergang nicht fördert, steuert sehenden Auges auf einen Kollaps zu, der dann eintritt, wenn die erschöpfbaren Energieträger eben definitionsgemäß zur Neige gehen.

Um langfristig dieses Ziel zu erreichen, sind daher auch **mittelfristig markante Schritte** für den Übergang zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern zu setzen.

An der gegenständlichen Regierungsvorlage wird begrüßt, dass sie diesbezüglich deutlich über den ursprünglichen Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit hinausgeht. Zu bemängeln ist jedoch, dass sie hinter der bisherigen Regelung zurück bleibt und damit die wünschenswerten und dringend notwendigen markanten Schritte nicht ausreichend unterstützt – dies, obwohl sich Österreich hinsichtlich erneuerbarer Energieträger in einer privilegierten Situation vor allem wegen der bereits umfassend gegebenen Nutzung der Wasserkraft befindet.

Unbestritten bleibt, dass eine Energiewende zur Nachhaltigkeit – auch wenn sie schrittweise über viele Jahre eingeführt wird – eine Reihe schwieriger Fragen aufwirft. Der Weg zur nachhaltigen Elektrizitätsversorgung sollte daher auf wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen aufbauen und durch entsprechende wissenschaftliche Arbeiten – die gegebenenfalls zu Modifikationen der Rahmenbedingungen führen – begleitet werden.

Einen derartigen Weg hat Deutschland beschritten. Hier wurden in umfangreichen Studien verschiedene Entwicklungsszenarien betrachtet – und zwar langfristig.

Aus der zitierten Tagung darf der diesbezügliche Erfahrungsbericht kurz zitiert werden:

„Erfahrungsbericht aus Deutschland, das einen solchen Weg beschreitet:

Mehrkosten pro kWh derzeit 0,25 Cent, pro Haushalt und Jahr derzeit im Durchschnitt 8 €, max. Steigerung auf € 20,- um das Jahr 2020; ab 2030 Erträge, also mögliche Kostensenkungen; Langfristig ist eine auf fossiler Energie verharrende Energieversorgung deutlich teurer als ein Umsteuern in Richtung Effizienzsteigerung und Erneuerbare Energien.

Eine differenzierte Gestaltung fixer Einspeisetarife nach Technologien und Anlagengröße, ein Förderzeitraum von 20 Jahren und die Festlegung fixer Degressionssätze der Fördersätze für Neuanlagen sollen in Deutschland mithelfen die Ziele von 12,5 % Ökostrom 2010 und von 20% im Jahr 2020 zu erreichen.“

Umwelt Management Austria erlaubt sich deshalb anzuregen:

- Schaffung von Förderregelungen, die mittelfristig (für etwa 15 – 20 Jahre) Bestand haben
- Zielsetzung: 80% Ökostrom bis 2010
90% Ökostrom bis 2020
100% Ökostrom bis 2040
- Definition der Förderung von Ökostrom so, dass sie die Differenzkosten abdeckt und damit die Markteinführung erneuerbarer Energieträger und neuer Technologien sichert
- Investitionssicherheit durch im Gesetz festgelegte Einspeisetarife für Ökostromanlagen
- Förderzeitraum von mindestens 15 Jahren
- Ermöglichung des Ausstieges aus dem Abnahmevertrag für Anlagenbetreiber, wenn der Marktpreis über dem gewährten Einspeisetarif liegt
- Angemessene Differenzierung der Fördersätze nach Energieträgern, Umwandlungstechnologien und Anlagengrößen
- Abnahmegarantie für den gesamten angebotenen Ökostrom aus entsprechenden Anlagen über den gesamten Förderzeitraum
- Degression der Fördersätze entsprechend der Entwicklung des technologischen Fortschritts
- Rasche Erstellung einer wissenschaftlich fundierten, transparenten und von Interessenslagen unabhängigen Studie mit dem Ziel des ökologisch optimierten Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien
- Wissenschaftliche Begleituntersuchung und laufende Evaluierung der erzielten Ergebnisse und gegebenenfalls entsprechende Modifikation und Nachjustierung der Rahmenbedingungen mit dem Ziel, die Markteinführung erneuerbarer Energieträger zumindest zu den oben genannten Prozentsätzen und Terminen zu sichern
- Prüfung der Notwendigkeit der Degression der Fördersätze aufgrund der wachsenden Stromerzeugungskosten aus fossilen Energieträgern.
- Suche nach einem breiten gesellschaftlichen Konsens über den Weg Österreichs zur nachhaltigen Energieversorgung insgesamt

II. Zu einzelnen Punkten des Gesetzesentwurfs

Zu § 1 Abs. 2:

Die Ziele sind wie folgt zu definieren:

2010: 80% des in Österreich verbrauchten Stroms stammt aus erneuerbaren Energieträgern

2020: 90% des in Österreich verbrauchten Stroms stammt aus erneuerbaren Energieträgern.

Grundsätzlich wird die Anpassung der Ziele im vorliegenden Entwurf begrüßt. Fragwürdig erscheint die Definition eines Ziels von 3% aus sonstigen Ökostromanlagen für das Jahr 2006, wenn gemäß BMWA bereits im Jahr 2004 ein Wert von 4% erreicht wurde.

Die vorgeschlagenen Zielwerte mögen ambitioniert erscheinen, sind aber im Hinblick auf die im allgemeinen Teil genannten Zielsetzungen dringend zu fordern.

Bei Berücksichtigung der genannten Ziele könnte im Zuge dieser Novelle der § 4 Abs.1 Z.1 des zu novellierenden Gesetzes, der mit vorliegendem Entwurf nicht geändert wird, jedoch aufgrund der unterschiedlichen Interpretation des 78,1%-Wertes für Unklarheit sorgt, entfallen. In diesem Falle wäre auch der Bezug „zur Erreichung des Zielwertes gemäß Abs. 1 Z. 1“ im Absatz 2 zu entfernen.

Zu §5 Abs. 1:

Gemäß den Anregungen von **Umwelt Management Austria** (vergleiche Teil I) können folgende Begriffsbestimmungen entfallen:

„Ausschreibungsstichtag“, „Ausschreibungsvolumen“, „Einspeisetarifvolumen“ und „Unterstützungsvolumen“.

Sollte auf anderen Lösungen beharrt werden, so sind die Begriffsbestimmungen laut vorliegendem Entwurf jedenfalls verbesserungswürdig.

Dies gilt beispielsweise für den Begriff „Ausschreibungsvolumen“. Obwohl im Novellen-Entwurf eine Ausschreibung nur für die Technologie Wind vorgesehen ist, erfolgt eine relativ komplizierte Umschreibung des Begriffs Ausschreibungsvolumen. Dies wäre z.B. wie folgt wesentlich zu vereinfachen: „Ausschreibungsvolumen: kontrahierbares Einspeisetarifvolumen für die Anlagenkategorie Wind“.

Zu §5 Abs. 1 Z. 16:

Bei der Definition der Kleinwasserkraftwerke sollte die maximal zulässige Engpassleistung mit maximal 4 MW festgesetzt und die Förderung fallend mit steigender Engpassleistung gestaffelt werden.

Die Definition der maximal zulässigen Engpassleistung bei Kleinwasserkraftwerken ist fachlich nicht nachvollziehbar. Zu hinterfragen ist die Förderungswürdigkeit von Technologien und Anlagengrößen, die sich bereits seit langem erfolgreich am Markt durchgesetzt haben. Hinzu kommt folgender Sachverhalt: In Österreich standen 2003 2044 Kleinwasserkraftwerke in einem Vertragsverhältnis mit den Ökobilanzgruppenverantwortlichen und hatten eine gemeinsame Engpassleistung von 858 MW. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Engpassleistung von 0,41 MW je Kraftwerk. Es ist deshalb zu hinterfragen, warum die maximale Engpassleistung für Kleinwasserkraftanlagen im Gesetz 24 mal höher festgelegt ist, als die durchschnittliche Engpassleistung der österreichischen Kleinkraftwerke.

Sollte aus uns unbekanntem Gründen an dem 10 MW-Wert festgehalten werden, so schlagen wir zumindest vor, ähnlich wie in Deutschland, die Einspeisetarife nach Engpassleistung der Kraftwerke zu staffeln, sodass jene mit der niedrigeren Engpassleistung höhere Einspeisetarife erhalten.

Zu §10:

Umwelt Management Austria regt eine unbegrenzte Abnahmepflicht für sämtliche aus neu errichteten Ökostromanlagen stammende elektrische Energie über den Förderzeitraum zu den festgelegten Einspeisetarifen an.

Die Bestimmungen des § 10 wären somit dahingehend zu ändern, dass der Passus „nach Maßgabe der zur Abgeltung der Mehraufwendungen gemäß § 21 zur Verfügung stehenden Mittel“ durch das Wort „sämtlichen“ ersetzt wird. Darüber hinaus ist jeweils der Wortlaut „unbeschadet der Bestimmungen des § 10a“ zu streichen. Sollte – wie von **Umwelt Management Austria** angeregt – die Festsetzung der Einspeisetarife und der jährlichen Degression im Gesetz erfolgen, wäre in Z. 4 der Passus „hinsichtlich der in § 21b Z. 1, 2, 4 und 5 angeführten Ökostromanlagen durch Verordnung (§ 11 Abs. 1)“ entsprechend zu ändern. Eine Anpassung wäre bei Verzicht auf ein Ausschreibungsverfahren – wie von **Umwelt Management Austria** vorgeschlagen – ebenfalls bei dem Passus „hinsichtlich der übrigen im § 21b angeführten Anlagen in einem Ausschreibungsverfahren ermittelten“ erforderlich.

Zu §10a:

Bei Berücksichtigung der von **Umwelt Management Austria** formulierten Ziele und Anregungen im Teil I sowie zu § 10 können die Bestimmungen des Absatz 2, 2. Satz, und der Absätze 3a, 4, 5, 6, 7, 8, 9, und 10 entfallen.

Darüber hinaus sprechen weitere Gründe für eine Abänderung einzelner Bestimmungen dieses Paragraphen. Nachfolgend eine nähere Betrachtung einzelner Bestimmungen:

Abs. 5:

Umwelt Management Austria regt – wie bereits wiederholt dargelegt – an, dass sämtliche neu errichteten Ökostromanlagen den festgelegten Einspeisetarif über den Förderzeitraum erhalten und eine Abnahmepflicht für die gesamte in diesem Zeitraum angebotene Energie besteht („unbegrenzte Abnahmepflicht“).

Das vorgesehene First-Come – First Serve Prinzip wird hingegen abgelehnt. Ein derartiges Vorgehen lässt jegliche Qualitäts- und Effizienzansprüche vermissen, lässt dramatische organisatorische Probleme erwarten und birgt damit für Investoren und Anlagenbetreiber zahlreiche unkalkulierbare Risiken. Überdies wird auf die vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes zum ursprünglichen Novellen-Entwurf geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken verwiesen. Sie wiegen aufgrund der Dominanz dieser Bestimmung im gegenständlichen Novellenentwurf umso schwerer. Jedenfalls wird hier – so wie das Bundeskanzleramt beim ursprünglichen Entwurf ausführte – ebenfalls die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu beachten sein, wonach bei Verteilung von Einfuhrkontingenten der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz dahin zu beachten ist, dass die Verteilung nach objektiven, sachgerechten Kriterien vorzunehmen ist, "die eine nicht durch Unterschiede im Bereich des Tatsächlichen begründete Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Bewilligungswerber vermeidet" (vgl. VfSlg. 12.281/1990 sowie VfSlg. 12.878/1991). Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in VfSlg. 10.179/1984 ausgeführt hat, entbehrt ein Gesetz, das ausschließlich das „Windhund-Prinzip“ als Auswahlkriterium vorsieht, der Sachlichkeit.

Abs. 10:

Die unbeschränkte Abnahmepflicht, die wir auch für sämtliche anderen Technologien (s.o.) fordern, ist im Gesetzesentwurf nur für die Technologie Kleinwasserkraft vorgesehen. Dies ist eine nicht nachvollziehbare Bevorzugung einer bereits seit Jahrzehnten bestehenden, etablierten und im wesentlichen marktreifen Technologie, weshalb gerade hier eine mengenmäßige Förderbegrenzung oder überhaupt die Einstellung der Förderung einsichtig wäre. Anders verhält es sich bei den vergleichsweise „jungen“ Technologien, die sich durch

technologische Weiterentwicklung erst am Markt etablieren müssen, und nach ebenso langer Existenz am Markt wie die Kleinwasserkraft eine ähnliche Marktreife wie diese erreichen werden – hierzu muss man ihnen jedoch die Chance geben. Dabei gilt es zu bedanken, dass die Förderung von Ökostrom auch eine Förderung der technologischen Entwicklung ist und Anreize zur angewandten Forschung bietet!

Zu §11 Abs.1:

Umwelt Management Austria regt an, die Höhe der Einspeisetarife für das Jahr 2005 und die Höhe der jährlichen Degression der Folgejahre im Gesetz und nicht durch Verordnung festzulegen.

Ingesamt beurteilen wir die Beibehaltung von fixen Einspeisetarifen für die meisten Technologien und die Einführung der jährlichen Degression der Einspeisetarife für Neuanlagen überaus positiv. Unserer Meinung nach wäre es jedoch sinnvoll, die Höhe der Einspeisetarife für 2005 und jene der jährlichen Degression im Gesetz festzuschreiben und nicht einem „Diskussionsprozess“ im Jahr 2005 (Einspeisetarife) und dann jährlich (Degression) auszusetzen. Eine Anpassung der Degressionssätze könnte – wenn sich der technische Fortschritt rascher oder langsamer als erwartet einstellt – ohnedies im Jahre 2010 erfolgen. Hier wäre das Gesetz aufgrund der – derzeit vorgesehenen – erforderlichen Neufestsetzung des „zusätzlichen Unterstützungsvolumens“ ohnehin zu novellieren.

Sowohl die derzeitigen als auch die im Entwurf vorgeschlagenen Förderregelungen zielen auf die Förderung einer Neu-Anlage ab. Sie berücksichtigen jedoch nicht, dass weitere Investitionen und Erneuerungen zur Effizienzsteigerung während der Nutzungsdauer wünschenswert wären. Deshalb wird vorgeschlagen nach der 10-jährigen Förderung zu den festen Einspeisetarifen eine Periode anzuschließen, in der die Einspeisetarife laufend sinken. Sie sollten schließlich in jene Tarife einschleifen, die für Neuanlagen zum jeweiligen Zeitpunkt vorgesehen sind.

Im Rahmen der Gesetzgebung wäre zu berücksichtigen, dass Textpassagen des neuen § 11 Abs. 1 im nicht geänderten § 11 Abs. 2 des zu novellierenden Gesetzes fast identisch vorkommen. Eine entsprechende Abgleichung im Sinne einer sauberen Rechtssetzung wäre erforderlich.

Zu § 11 Abs. 1a:

Bei Berücksichtigung der Anregungen von **Umwelt Management Austria** bezüglich der unbegrenzten Abnahmepflicht von Ökostrom kann diese Bestimmung entfallen.

Zu §18 Abs. 1 (ursprüngliches Gesetz):

Der § 18 Abs. 1 wird durch gegenständliche Novelle nicht geändert. **Umwelt Management Austria** regt jedoch eine solche Änderung an. In diesem Paragraphen ist künftig den Anlagenbetreibern (und nur diesen) dezitiert die Möglichkeit einzuräumen, aus dem Abnahmevertrag mit der ÖkoenergieAG – unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist – auszusteigen.

Aufgrund der sich rasant noch oben bewegenden Preise für fossile Energieträger ist derzeit nicht abschätzbar, wie sich der Strompreis in den nächsten Jahren entwickeln wird. Werden die im Teil I. genannten Anregungen nicht aufgegriffen, kann davon ausgegangen werden, dass bei der weiteren Steigerung der Kosten für fossile Energieträger auch die Strompreise steigen werden. Kommt es zu einem starken Anstieg von diesen, kann es passieren, dass noch im Förderzeitraum der Marktpreis für Strom über den festgelegten Einspeisetarifen liegt. In diesem Fall soll den Ökostromanlagen durch Ausstieg aus den Verträgen die Möglichkeit geboten werden, diese höheren Marktpreise zu lukrieren.

Zu §21a:

Bei Berücksichtigung der in Teil I. und bei der Anmerkung zu § 10a Abs. 5 formulierten Anregungen sind die Bestimmungen des §21a ebenso entbehrlich wie jene des § 21b, nachdem aufgrund der Abnahmepflicht des gesamten Ökostroms über den Förderzeitraum zu den Einspeisetarifen, keine Festsetzung eines kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens und eines Aufteilungsschlüssels zwischen den Technologien erforderlich ist.

Sollte eine Begrenzung des Volumens trotzdem vorgenommen werden, ist aus unserer Sicht die Wahl des zusätzlichen Unterstützungsvolumens als im Gesetz festgesetzter Wert begrüßenswert. Der Betrag sollte jedoch zumindest auf € 30 Mio. erhöht werden um die von **Umwelt Management Austria** geforderten Ziele erreichen zu können.

Zu § 22a:

Bei Berücksichtigung der Anregungen von **Umwelt Management Austria** bezüglich der unbegrenzten Abnahmepflicht von Ökostrom ist diese Bestimmung wie folgt zu ändern: Der § 1 lautet neu:

„Die Förderbeiträge für die Mehraufwendungen für die Abnahme von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen werden durch Verordnung der Energie-Control Kommission im Vorhinein auf Grund einer Schätzung bestimmt, wobei unterjährige Anpassungen zulässig sind. Ein ausgeglichenes Ergebnis zwischen den im Folgejahr zu erwartenden Mehraufwendungen einerseits sowie den in diesem Zeitraum prognostizierten Erlösen aus dem Verkauf von Ökostrom und den aus den Förderbeiträgen vereinnahmten Mitteln andererseits ist anzustreben. Allfällige Differenzbeträge zwischen den in einem Kalenderjahr

durch die Förderbeiträge aufgebrauchten Fördermittel und den in diesem Zeitraum festgestellten Mehraufwendungen gemäß § 21 sind im darauf folgenden Kalenderjahr auszugleichen.“

Der Absatz 2 kann dann entfallen und die folgenden Absätze sind neu zu nummerieren.

Zu §25a - §25h:

Umwelt Management Austria regt an, generell auf das Ausschreibemodell als Förderinstrument zu verzichten und auch bei der Technologie Wind feste Einspeisetarife mit jährlicher Degression für Neuanlagen vorzusehen. Sollte es dennoch beibehalten werden, so sollte eine forcierte Nutzung anderer Methoden (Verlust Einspeisetarif, Verkürzung der Abnahmezeit zu Einspeisetarifen), wie sie schon im Gesetz vorgesehen sind, erfolgen um die Realisierungsquote der Projekte hoch zu halten. Auf eine Sicherheitsleistung sollte verzichtet werden.

Umwelt Management Austria ersucht um wohlwollende Überprüfung der hier dargelegten Argumente und Vorschläge im Rahmen der parlamentarischen Diskussion des vorliegenden Gesetzentwurfs. Die Vorschläge würden auch eine wesentliche Vereinfachung und bessere Übersichtlichkeit der Bestimmungen bringen, wodurch auch die administrative Abwicklung vereinfacht wird. **Umwelt Management Austria** ersucht um entsprechende Berücksichtigung der dargelegten Argumente und Vorschläge.

Für eine weitere Erörterung stehen wir gerne zur Verfügung.



Univ.-Prof. Dr. Alfred Schmidt
Präsident Umwelt Management Austria



Prof. Dr. Reinhold Christian
GF Umwelt Management Austria